

- Präambel**
1. Das Studierendenwerk Göttingen ist eine Stiftung öffentlichen Rechts und hat die Aufgabe, die Studierenden der Göttinger Hochschulen wirtschaftlich, sozial, gesundheitlich und kulturell zu fördern. Dazu bewirtschaftet es u. a. eigene Wohnheime und zur Nutzung überlassene bzw. angemietete Wohnobjekte. Das Studierendenwerk betreibt die Wohnheime/Wohnobjekte als öffentliche Aufgabe; diese Belegungsordnung stellt deshalb eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsvorschrift dar.
 2. Nach den der Finanzierung der Wohnheime zugrundeliegenden Bewilligungsbedingungen muss die jeweilige Heimsatzung eine Mitwirkung der Bewohnenden an den inneren Angelegenheiten des Studierendenwohnheims im Rahmen der Zweckbestimmung gewährleisten (Punkt 10 Ziffer 4 der Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studierendenwohnraumförderung). Dieser Auflage wird das Studierendenwerk u. a. dadurch gerecht, dass ein Organ (i. d. R. der Belegungsausschuss) der Studentischen Selbstverwaltung an der Belegung des Wohnheims/Wohnobjekts mitwirkt.
 3. Das Studierendenwerk sieht eine Höchstmietdauer in seinen Wohnobjekten vor, weil aufgrund der Zweckbestimmung der Studierendenwohnheime und der begrenzten Anzahl der Wohnplätze möglichst vielen Studierenden ein mit öffentlichen Mitteln geförderter Wohnplatz zur Verfügung gestellt werden soll.
 4. Für die Akademische Burse, die Familienwohnungen im Albrecht-Thaer-Weg und der Hermann-Rein-Straße, sowie den Einzelappartements im Kreuzbergring 56 und den Einzelzimmern im Kreuzbergring 44-48 gelten von dieser Ordnung abweichende Sonderregelungen.
- 1. Die Mitglieder des Belegungsausschusses (BA)**
- 1.1 Der BA besteht aus 1 vorsitzende Person, 4 Wohnheimbewohnende sowie 2 Ersatzmitgliedern zu wählen von den jeweiligen Gremien (DV, SR, HR, HS, VV¹) - sowie eine vertretende Person des Studierendenwerks.
 - 1.2 Die vorsitzende Person vertritt den BA nach außen. Sie hat die Pflicht, mit der Wohnheimverwaltung/dem Servicebüro Kontakt zu halten und bei Bedarf den BA einzuberufen. Weiterhin hat er dafür zu sorgen, dass von jeder Sitzung ein ordnungsgemäßes Protokoll erstellt wird, in dem alle Beschlüsse festgehalten werden.
 - 1.3 Die Amtszeit der BA-Mitglieder beträgt 1 Jahr. Als gewählt gelten diejenigen Mitglieder, die die meisten gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gremien erhalten. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Damit beträgt die maximale Amtszeit 2 Jahre.
 - 1.4 Nach jedem Semester gibt der BA gegenüber den entsprechenden Gremien einen Bericht ab, der über die geleistete Arbeit Auskunft gibt.
 - 1.5 Jedes Mitglied des BA kann mit 2/3-Mehrheit der betreffenden Gremien abgewählt werden.
 - 1.6 Als Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des BA eine Nichtanrechnung ihrer Wohnzeit für die Dauer des Mitwirkens im BA. Darüber hinaus erhält die vorsitzende Person des BA aus Mitteln der jeweiligen Kostenstelle einen Geldbetrag, der von der Selbstverwaltung im Einvernehmen mit dem Studierendenwerk festgelegt wird.
- 2. Aufgaben des BA**
- 2.1 Der BA trifft Entscheidungen über bevorzugte Aufnahmen.
 - 2.2 Weiterhin entscheidet der BA über Anträge auf Verlängerung der regulären Wohnzeit über 8 Semester hinaus.
- 2.3 Die vertretende Person des Studierendenwerks besitzt ein Veto-Recht zu Ziffer 2.1 und 2.2, mit dem er eine endgültige, anderslautende Entscheidung treffen kann. Der BA entscheidet über amtsgebundene Nichtanrechnung der Wohnzeit (Aussetzung der Regelwohnzeit bei Amtstätigkeit in der Studentischen Selbstverwaltung).
 - 2.4 Der BA entscheidet über Umzüge entsprechend den Heimgegebenheiten.
 - 2.5 Der BA und das Studierendenwerk haben das Recht, die Wohnberechtigung zu überprüfen.
 - 2.6 Bei Verstößen gegen diese Belegungsordnung und/oder die Heimordnung kann der BA nach besonderen Richtlinien der einzelnen Wohnheime tätig werden.
- 3. Aufnahme in ein Wohnheim des Studierendenwerks**
- 3.1 In ein Wohnheim des Studierendenwerks können nur Studierende der Universität Göttingen und der Göttinger Fachhochschulen aufgenommen werden.
 - 3.2 Das laufend, monatlich zur Verfügung stehende Einkommen der Bewerber sollte in der Regel das 1,5fache des BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten. Sofern keine Bewerbenden für den zu vermietenden Wohnplatz vorhanden sind, ist die Vermietung an Bewerbende mit höherem Einkommen statthaft.
 - 3.3 Doktoranten und Absolventen von Zweitstudien unterliegen einer besonderen Überprüfung. Ihre Aufnahme kann ebenfalls nur erfolgen, wenn ihr Einkommen die in 3.2 genannte Höchstgrenze nicht übersteigt.
- 4. Belegung der vorhandenen Wohnheimplätze**
- 4.1 Die reguläre Vergabe der vorhandenen Wohnplätze wird durch die Wohnheimverwaltung/das Servicebüro vorgenommen. Die Einstufung innerhalb der Warteliste erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen. Bei zeitgleichem Eingang erfolgt die Rangfolge nach dem zur Verfügung stehenden Einkommen. Hierbei wird vom Erklärungsprinzip ausgegangen. Das Studierendenwerk behält sich bei der Vergabe der Wohnplätze eine Auswahl der Bewerbenden im Einzelfall vor, um die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnendenstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse sicherzustellen.
 - 4.2 Eine Wiederaufnahme von ehemaligen Bewohnenden, die zwischenzeitlich ausgezogen sind und noch keine vollen 8 Semester in dem Wohnheim gewohnt haben, erfolgt unabhängig von der Warteliste durch die Wohnheimverwaltung/das Servicebüro. Diese Regelung tritt jedoch nur ein, wenn die Bewohnenden ein Praktikum ableistet, zwischenzeitlich krank wird oder Studiensemester an anderen Universitäten verbringt. Bescheinigungen können angefordert werden.
 - 4.3 Kurz vor Einzug werden die Bewerbenden aufgefordert, die im Antrag gemachten Angaben durch Belege vollständig und dem neuesten Stand entsprechend nachzuweisen. Gleichzeitig werden sie darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung bei der Wohnplatzvergabe bei Nichtvorliegen der geforderten Belege nicht möglich ist.
 - 4.4 Gruppenwohnungen (Wohneinheiten ab 2 Studierende) werden durch die Wohnheimverwaltung/das Servicebüro an eine Wohngemeinschaft für eine Dauer von 8 Semestern vermietet. Für Bewohnende, die nachträglich in die Gruppenwohnung einziehen, endet das Mietverhältnis mit Ablauf der regulären Wohnzeit der übrigen Gruppenmitglieder.
 - 4.5 Bei Gruppenwohnungen ab 4 Bewohnenden kann die Wohnheimverwaltung, soweit keine Nachfrage von Bewerbenden für diese Wohneinheiten besteht, für die Mietenden mit noch vorhandener Regelwohnzeit eine Ausnahmegenehmigung zur Fortsetzung der Wohngemeinschaft abweichend von 4.5 erteilen.

¹ Dorfversammlung, Siedlungsrat, Heimrat, Heimsenat, Vollversammlung

- 4.6 Die reguläre Wohnzeit in den Wohnheimen des Studierendenwerks beträgt 8 Semester. Für Verlängerungen über diesen Zeitraum hinaus ist Ziff. 6 dieser Belegungsordnung maßgebend.
- 5. Bevorzugte Aufnahmen**
Bevorzugte Aufnahmen werden innerhalb der entsprechenden Warteliste nach Dringlichkeit den zeitlichen Bewerbenden vorgezogen. Diese Aufnahmen sind in folgenden Fällen möglich:
- 5.1 Wenn ein Härtefall vorliegt. Als Härtefall ist anzusehen:
- 5.1.1 Studierende, die schwer erkrankt sind und zur Genesung auf speziell in dem Wohnheim vorhandene Einrichtungen angewiesen sind. In jedem Fall ist eine aussagekräftige Bescheinigung des Facharztes bzw. der Fachärztin erforderlich, aus der hervorgeht, welche speziellen Einrichtungen des Wohnheims benötigt werden.
- 5.1.2 Studierende, die mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten belastet sind und diese glaubwürdig nachweisen können, in diesem Fall ist eine einstimmige Entscheidung des BA erforderlich.
- 6. Verlängerung der Wohnzeit**
- 6.1 Eine Überschreitung der regulären Wohnzeit um maximal 2 Semester ist in folgenden Fällen möglich:
- 6.1.1 Bei Bewohnenden, die sich noch innerhalb der regulären Wohnzeit im Examen befinden oder sich zum Examen gemeldet haben.
- 6.1.2 Bei Bewohnenden, deren 1. Examensversuch gescheitert ist, wenn der 2. Termin innerhalb von 6 Monaten erfolgt.
- 6.1.3 Für Verlängerungen nach 6.1.1 und 6.1.2 ist ein entsprechender Nachweis des jeweiligen wissenschaftlichen Prüfungsamtes erforderlich. Nichtterminierte Diplom-, Master- und Promotionsarbeiten bilden keine Verlängerungsvoraussetzung, es sei denn, es liegen bescheinigte Prüfungstermine vor, so dass eine entsprechende Examensituation angenommen werden kann.
- 6.1.4 Bei Bewohnenden wie unter 5.1.1 und 5.1.2.
- 6.1.5 Bei Bewohnenden, die mit einem anderen Bewohner verheiratet sind, dessen Wohnberechtigung noch andauert. Eine Verlängerung wird höchstens bis zum Erlöschen der Wohnberechtigung des Ehepartners gewährt, dessen Wohnberechtigung am längsten dauert.
- 6.1.6 Bei Bewohnenden, die kurz vor dem Auszug einen Unfall erlitten haben und denen wegen der körperlichen Schäden ein Umzug nicht zumutbar ist.
- 6.1.7 Im Fall 6.1.6 ist ein Nachweis des behandelnden Facharztes bzw. der behandelnden Fachärztin- und in Fällen des 6.1.5 die Vorlage der Heiratsurkunde erforderlich.
- 6.1.8 In Gruppenwohnungen müssen zur Aufrechterhaltung des Gruppenstatus 50 % der Bewohnenden Verlängerungsgründe nach 6.1 - 6.1.7 oder eine amtsgebundene Nichtanrechnung der Wohnzeit nachweisen können. Die Bewohnenden ohne eigenen Verlängerungsgrund dürfen die reguläre Wohnzeit noch nicht erreicht haben. Die Entscheidung über die Verlängerung der Wohnzeit trifft die Wohnheimverwaltung/das Servicebüro.
- 6.2 Eine Verlängerung der Wohnzeit über 9 Semester hinaus ist nur in Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall ist eine einstimmige Entscheidung des BA und die Zustimmung des Studierendenwerks erforderlich.
- 6.3 Die Höchstwohndauer beträgt 16 Semester. Nach Ablauf dieses Zeitraums endet die Wohnzeit, ohne dass die Möglichkeit zur Wohnzeitverlängerung besteht. Über begründete Einzelfälle entscheidet auf Antrag das Studierendenwerk.
- 6.4 Als Anreiz für die Tätigkeiten im ClubKino-Team erhalten die Studierenden, die bei der regelmäßigen Filmauswahl, Filmbeschaffung und Filmvorführung mitwirken eine Verlängerung der Regelwohnzeit von einem Semester. Die Gewährung zusätzlicher Regelwohnzeit über ein Semester hinaus, ist auch bei mehrsemestriger Mitwirkung im ClubKino-Team nicht möglich.
- 7. Überprüfung der Wohnberechtigung**
- 7.1 Der BA und das Studierendenwerk sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Belegungsordnung eine Überprüfung der Wohnberechtigung vorzunehmen.
- 7.2 Der BA empfiehlt dem Studierendenwerk in folgenden Fällen eine Kündigung auszusprechen:
- 7.2.1 bei Bewohnenden, die bei der Bewerbung falsche Angaben gemacht haben;
- 7.2.2 bei Wegfall der Voraussetzungen nach 3.1 bis 3.3;
- 7.2.3 bei Bewohnenden, die eine andere Wohnung in Göttingen und Umgebung gemietet haben;
- 7.2.4 bei Absolvierung des Examens ohne direkten Anschluss eines Zweitstudiums;
- 7.2.5 bei schwerwiegenden oder fortlaufenden Verstößen gegen die Ordnung im Wohnheim;
- 7.2.6 bei allen anderen Fällen des Missbrauchs der Wohnberechtigung.
- 8. Einspruch bei Entscheidungen des BA gemäß Ziff. 5 und 6**
- 8.1 Innerhalb von 7 Tagen nach Zugang des Beschlusses des BA kann der Antragsteller Einspruch erheben, wenn er nachweist, dass der BA gegen diese Belegungsordnung verstoßen hat. Der Einspruch ist schriftlich der Wohnheimverwaltung/dem Servicebüro mitzuteilen, die diesen an das zuständige Gremium weiterleitet. Dieses Gremium entscheidet innerhalb von 7 Tagen endgültig über den Antrag.
- 8.2 Soweit die vertretende Person des Studierendenwerks bei der Entscheidung des BA sein Veto-Recht ausgeübt hat, ist gegen diese Entscheidung kein Einspruch möglich.
- 9. Beschlussfassung**
- 9.1 Die Beschlussfähigkeit des BA ist erst hergestellt, wenn mindestens drei seiner studentischen Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall müssen alle Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
- 9.2 Die Teilnahme an den Sitzungen des BA ist Pflicht für alle Mitglieder. Ein Fernbleiben ist nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe statthaft und der vorsitzenden Person des BA rechtzeitig mitzuteilen.
- 10. Vertraulichkeit**
- 10.1 Der BA tagt nicht öffentlich.
- 10.2 Die BA Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht über alle vertraulichen Informationen, die dem Ausschuss zur Kenntnis gelangen.
- 10.3 Das Protokoll unterliegt der Geheimhaltung.
- 10.4 Alle vertraulichen Unterlagen sind nach Bearbeitung der besitzenden Person wieder auszuhandigen.

Stand: 15.07.2021
Geändert am 18.12.2024